Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 2 | **Freitag, 12. Januar** | **2024**

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für die Europawahl im Landkreis Aurich am 9. Juni 2024 15

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 163a mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Norden; Gebiet: Karl Wenholt-straße - Mitte, und 117. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren 17

Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Norden; Gebiet: „Nördlich Hooge Riege“ 18

Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V mit örtlichen Bauvorschriften Gebiet: „Südlich Zum Bahnkolk“, Ortsteil Norddeich; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB 20

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2021 21

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn Bebauungsplan 2.19/8.27 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte - in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf 22

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn Bebauungsplan 11.11 - Gewerbliche Baufläche an der Leerer Landstraße - mit Teilaufhebung der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB für die Ortschaft Timmel 24

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn 4. Änderung des Bebauungsplans 8.7 - Gewerbegebiet Großefehn-Mitte- in den Ortschaften Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf 25

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn 53. Änderung des Flächennutzungsplans in Ostgroßefehn 26

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbemond für das Haushaltsjahr 2024 28

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2024 29

Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG 31

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 33

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 35

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 37

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland 38

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2021 40

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2021 41

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 41

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für die Europawahl im Landkreis Aurich am 9. Juni 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Europawahlordnung (EuWO) in der aktuell geltenden Fassung werden hiermit die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiterin und ihrer Stellvertreterin mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlleiterin: Kreisrätin Dagmar Flohr
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Stellv. Kreiswahlleiterin: Amtsleiterin Christel Bontjer-Klöker
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon: 04941/16-0
E-Mail: wahlen@landkreis-aurich.de

Aurich, 12. Januar 2024

Die Kreiswahlleiterin
Flohr

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 163a mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Norden; Gebiet: Karl Wenholtstraße - Mitte, und 117. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Rat der Stadt Norden hat am 24.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163a und am 07.11.2023 die Aufstellung der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Ziel der Planungen ist die Schaffung von Wohnraum durch behutsame Siedlungsentwicklung im Norder Ortsteil Leybuchtpolder.

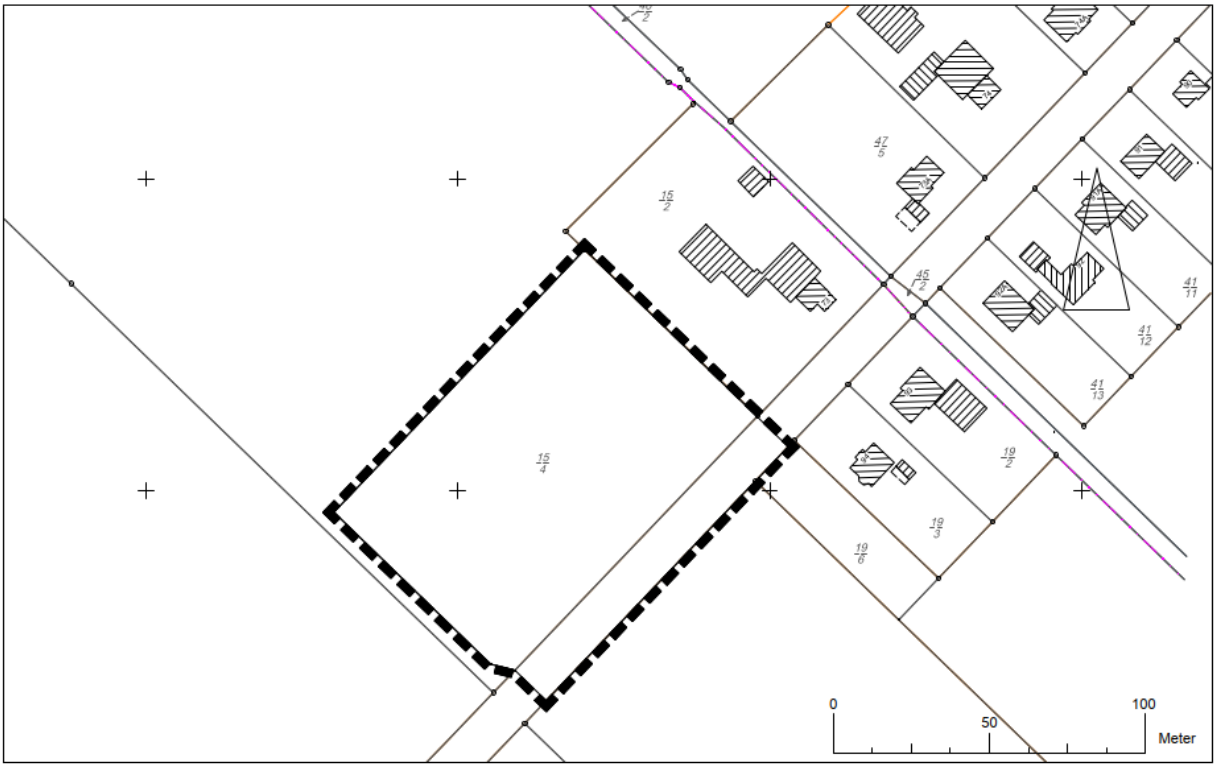

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird für die o.a. Bauleitpläne die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 22.01.2024 bis zum 23.02.2024 über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr von Hardenberg, 04931/923337; Herr Männel, 04931/923338 und Herr Niehoff, 04931/923535.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 12.01.2024 bis zum 23.02.2024 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, den 09.01.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Norden;
Gebiet: „Nördlich Hooge Riege“

Der Rat der Stadt Norden hat am 26.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 24, 1. Änderung beschlossen. Ziele der Planung sind Ermöglichung einer baulichen Erweiterung eines bestehenden Kindergartens sowie die Ergänzung des Wohnraumangebotes in der Norder Innenstadt.

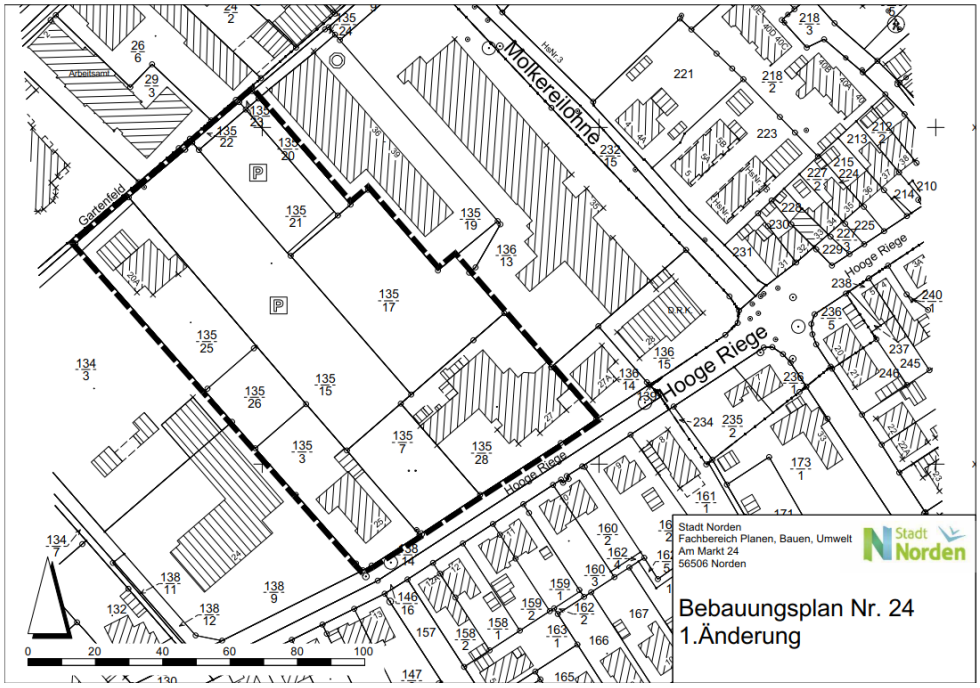

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne mit den Begründungen und den bereits vorliegenden, wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 22.01.2024 bis zum 23.02.2024 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/ veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.
Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535; Herr Männel, 04931/923338 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/ oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013„Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN 771-1:2015 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-4:2019-01 „Keramikklinker“ sowie das verwendete RAL-Farbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.
Außerdem eingesehen werden können die für die Schallschutzmaßnahmen angewandten DIN-Normen 18005-1 „Schallschutz im Städtebau Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planungen“ sowie DIN-Norm DIN 4109 Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 2016.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 12.01.2024 bis zum 23.02.2024 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/ nachzulesen.

Norden, 09.01.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 89a,
4. Änderung V mit örtlichen Bauvorschriften Gebiet: „Südlich Zum Bahnkolk“, Ortsteil Norddeich
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 die Aufstellung und am 12.12.2023 den Entwurf sowie die Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 89a, 4. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Zurverfügungstellung von weiterem Bauland für Dauerwohnen und Ferienwohnen in der Stadt Norden, Ortsteil Norddeich. Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

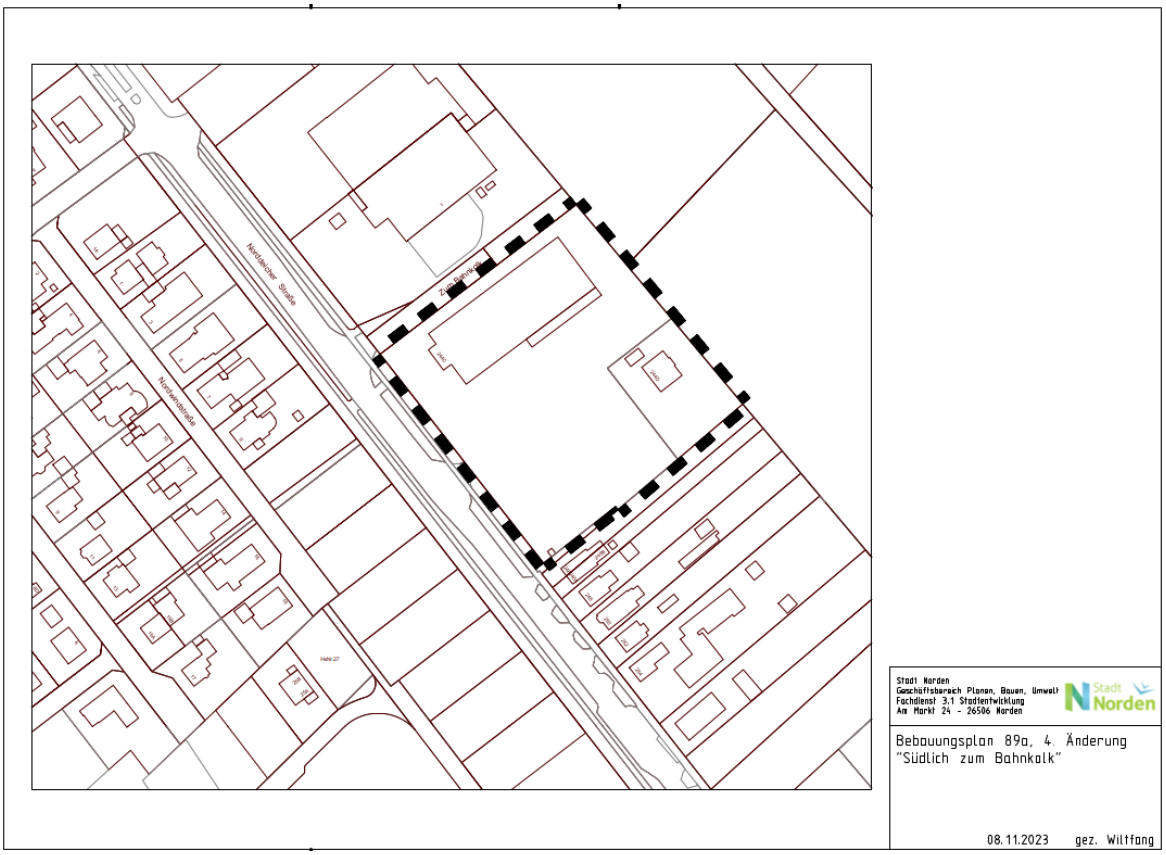

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne mit den Begründungen und den bereits vorliegenden, wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/ veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls im genannten Zeitraum eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.
Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923-535; Herr Männel, 04931/923-338 und Herr von Hardenberg, 04931/923-337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/ oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Folgende technische Regelwerke werden wird zur Einsicht bei der Stadt Norden, Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, bereitgehalten:

- DIN EN 771-1:2011 + A1:2015 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“
- DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“
- RAL-Farbpalette der RAL-Gemeinnützige GmbH

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/ nachzulesen.

Norden, 09.01.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2021

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 04.12.2023 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva	2020	2021	**Passiva**	2020	2021
1. Immaterielles Vermögen	54.798,16€	52.277,69€	1. Nettoposition	-4.338.894,86€	-4.320.222,51€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.652.931,90€	3.580.181,48€	1.2 Rücklagen	-212.716,13€	-297.714,68€
			1.3 Jahresergebnis	-.84.998,55€	-42.617,45€
3. Finanzvermögen	395.807,68€	362.942,42€	1.4 Sonderposten	-1.434.206,89€	-1.372.917,09€
4. Liquide Mittel	602.963,57€	653.293,51€	2. Schulden	-104.606,45€	-45.472,59€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungs-abgrenzung	0€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-21.971,99€	-31.748,29€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-8.536,46€	-4.866,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-74.098,00€	-8.858,30€
			3. Rückstellungen	-263.000,00€	-283.000,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0€	0€
Bilanzsumme	**4.706.501,31€**	**4.648.695,10€**	**Bilanzsumme**	**-4.706.501,31€**	**-4.648.695,10€**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 23.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 13.12.2023

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Erwin Sell

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn
Bebauungsplan 2.19/8.27 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte - in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Bebauungsplan 2.19/8.27 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte - in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Es sind zusätzliche Gewerbeflächen ausgewiesen worden.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

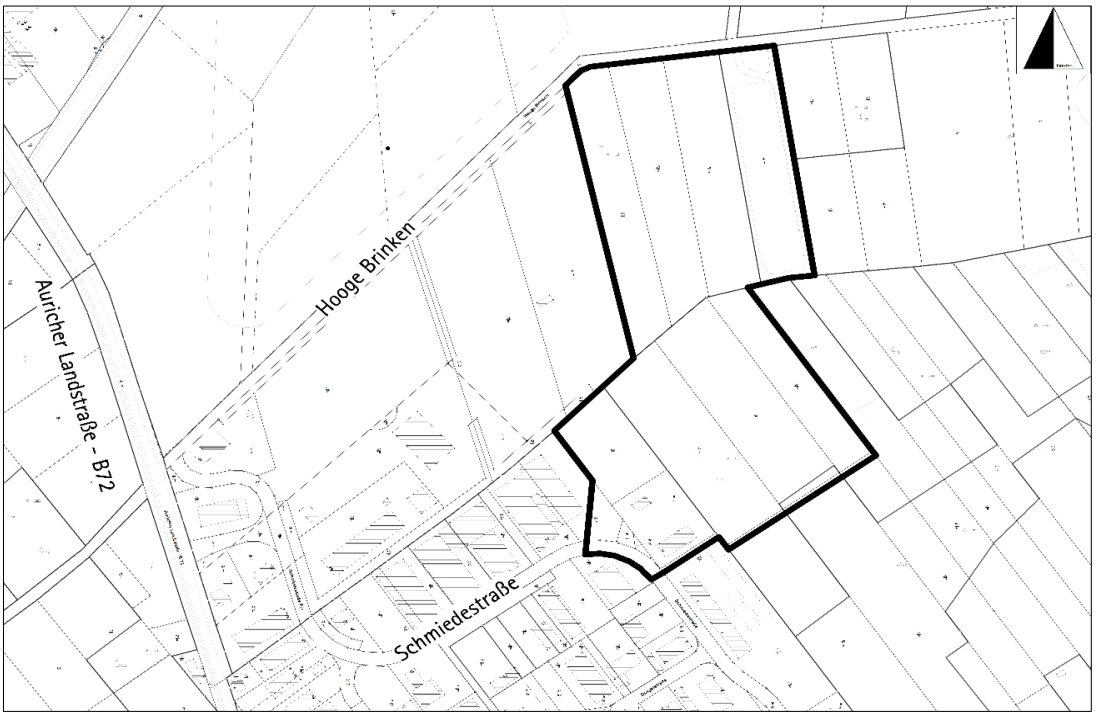

Der Bebauungsplan 2.19/8.27 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte - in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann oder im Internet unter https://www.grossefehn.de/ oder https://uvp.niedersachsen.de eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 - 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 2.19/8.27 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte - in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 12.01.2024

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn
Bebauungsplan 11.11 - Gewerbliche Baufläche an der Leerer Landstraße - mit Teilaufhebung der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB für die Ortschaft Timmel

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan 11.11 - Gewerbliche Baufläche an der Leerer Landstraße - mit Teilaufhebung der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB für die Ortschaft Timmel gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Es wurde die Möglichkeit zur Erweiterung des Edeka Marktes geschaffen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

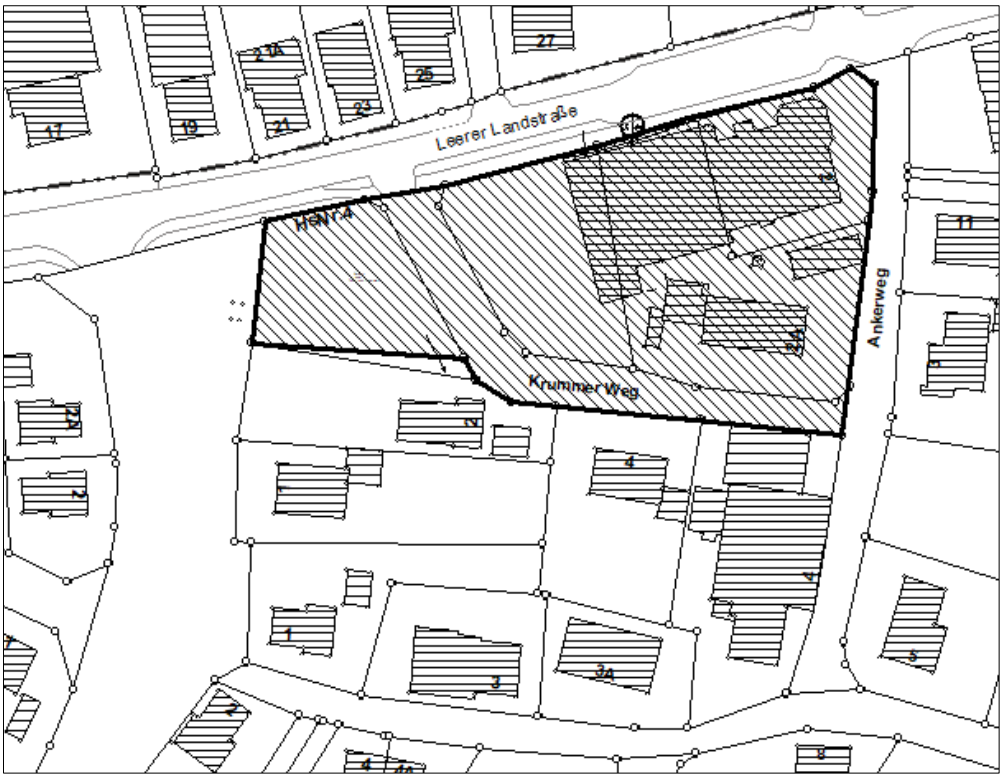

Der Bebauungsplan 11.11 - Gewerbliche Baufläche an der Leerer Landstraße - mit Teilaufhebung der Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB für die Ortschaft Timmel kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann oder im Internet unter https://www.grossefehn.de/ oder https://uvp.niedersachsen.de eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 2.19/8.27 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte - in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 12.01.2024

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn
4. Änderung des Bebauungsplans 8.7 - Gewerbegebiet Großefehn-Mitte- in den Ortschaften Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplans 8.7 - Gewerbegebiet Großefehn-Mitte- in den Ortschaften Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Rahmen der 4. Änderung wurde u.a. wurde das Wohnrecht aus dem Plangebiet herausgenommen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

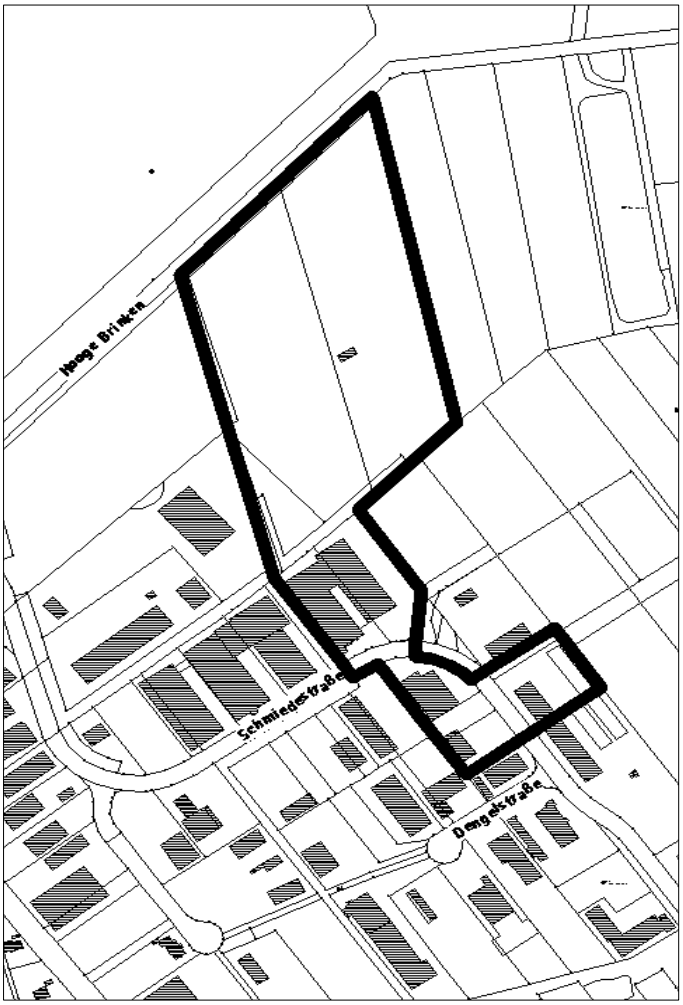

Die 4. Änderung des Bebauungsplans 8.7 - Gewerbegebiet Großefehn-Mitte- in den Ortschaften Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann oder im Internet unter https://www.grossefehn.de/ oder https://uvp.niedersachsen.de eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 - 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 2.19/8.27 - Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn-Mitte - in den Ortsteilen Ostgroßefehn und Aurich-Oldendorf mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 12.01.2024

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn
53. Änderung des Flächennutzungsplans in Ostgroßefehn

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 08.09.2023 – IV-60-02-3158/2022 – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Das zuvor als Wohnbaufläche ausgewiesene Plangebiet wird zukünftig als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 53. Änderung des Flächennutzungsplans mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Großefehn, 12.01.2024

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Haushaltssatzung
der Gemeinde Halbemond für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbemond in der Sitzung am 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	983.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	983.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.191.700 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.234.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	960.700 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	950.100 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	231.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	284.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Halbemond, den 16.11.2023

Gemeinde Halbemond

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 15. Januar bis zum 23. Januar 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Halbemond, 11. Januar 2024

Gemeinde Halbemond

Gemeindedirektor
Sell

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.315.380 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.524.072 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	360.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.519.620 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.877.510 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.339.514 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.956.252 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.616.738 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	890.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.475.872 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.723.762 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.616.738 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.830.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v.H.
2.	Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 Euro je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne § 115 Abs.2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Hinte, 30.11.2023

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Redenius

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10.01.2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.01.2024 bis zum 23.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 12, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 gebeten.

Hinte, 12.01.2024

Gemeinde Hinte

Redenius
Bürgermeister

**Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2019
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und
die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 30.11.2023 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ferner wurde gemäß §§ 58,110 NKomVG die Verwendung des ordentlichen und außerordentlichen Überschusses beschlossen.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Bilanz mit einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung (§ 55 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO)

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	**Passiva**	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	**599.911,29**	**592.259,33**	**1. Nettoposition**	**14.827.325,06**	**16.537.838,12**
			Basis-		
2. Sachvermögen	**39.394.133,14**	**40.017.533,19**	1.1 Reinvermögen	1.509.167,86	1.509.167,86
			1.2 Rücklagen	13.150,00	13.150,00
3. Finanzvermögen	**1.785.314,28**	**695.999,31**	1.3 Jahresergebnis	-3.787.439,20	-3.206.313,87
			1.4 Sonderposten	17.092.446,40	18.221.834,13
4. Liquide Mittel	**30.435,52**	**455.885,86**			
			2. Schulden	**20.941.565,77**	**18.167.308,74**
5. Aktive Rechnungs-abgrenzung	**48.614,77**	**50.022,56**			
			2.1 Geldschulden davon	18.622.597,61	20.625.846,20
			2.1.1 Liquiditätskredite	4.119.644,19	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	16.506.202,01	17.982.539,46
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300.398,72	163.344,27
			2.4 Transferverbind-lichkeiten	15.221,78	9.475,44
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	99,07	11.949,57
			3. Rückstellungen	**4.377.787,21**	**4.324.138,34**
			4. Passive Rechnungs-abgrenzung	**1.218,00**	**2.777.223,49**
Bilanzsumme	**41.858.409,10**	**41.811.700,25**	**Bilanzsumme**	**41.858.409,10**	**41.811.700,25**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hinte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusiv Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 26.01.2024 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte, Zimmer 12 aus. Es wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 oder der E-Mail-Adresse wilhelm@hinte.de gebeten.

Hinte, den 30.11.2023

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Uwe Redenius

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe
für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in der Sitzung am 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.483.700,00 €	2.526.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.455.000,00 €	2.496.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.480.500,00 €	2.523.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.389.700,00 €	2.421.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.800,00 €	8.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.200,00 €	8.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt

Für das Haushaltsjahr	2024	und	2025
1. Grundsteuer			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.		470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.		420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	400 v.H.		400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 23. November 2023

Gemeinde Marienhafe

Tjaden
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15.01.2024 bis zum 23.01.2024 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 12.01.2024

Gemeinde Marienhafe

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel
für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.834.000,00 €	1.878.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.874.800,00 €	1.913.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €	0,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.813.300,00 €	1.857.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.830.600,00 €	1.869.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.300,00 €	2.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.000,00 €	32.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt

Für das Haushaltsjahr	2024	und	2025
1. Grundsteuer			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.		470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.		420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	400 v.H.		400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 6. Dezember 2023

Gemeinde Osteel

Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15.01.2024 bis zum 23.01.2024 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Osteel, 12.01.2024

Gemeinde Osteel

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg
für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.128.500,00 €	2.174.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.128.500,00 €	2.165.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.128.500,00 €	2.174.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.121.800,00 €	2.158.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.200,00 €	12.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt

Für das Haushaltsjahr	2024	und	2025
1. Grundsteuer			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.		470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.		420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	400 v.H.		400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 28.November 2023

Gemeinde Rechtsupweg

Seeberg — Ihmels
Bürgermeister — Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15.01.2024 bis zum 23.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 12.01.2024

Gemeinde Rechtsupweg

Ihmels
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 28.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Zentralklinik) mit Verfügung vom 06.12.2023, Az.: IV-60-2-1131/2022 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung und den Bau des geplanten Zentralklinikums Georgsheil (ZKG) im Ortsteil Uthwerdum zu schaffen. Weiterhin wird die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs über eine Neutrassierung der Kreisstraße 115 (K 115n) mit Brückenbauwerk in diesem Plan vorbereitet.

Der räumliche Geltungsbereich (42 ha) befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Uthwerdum (Gemarkung Uthwerdum) an der Grenze zum Ortsteil Victorbur. Die neue Kreisstraße verläuft im Süden teilweise auf Flächen im Ortsteil Theene (Gemarkung Theene).
Er ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

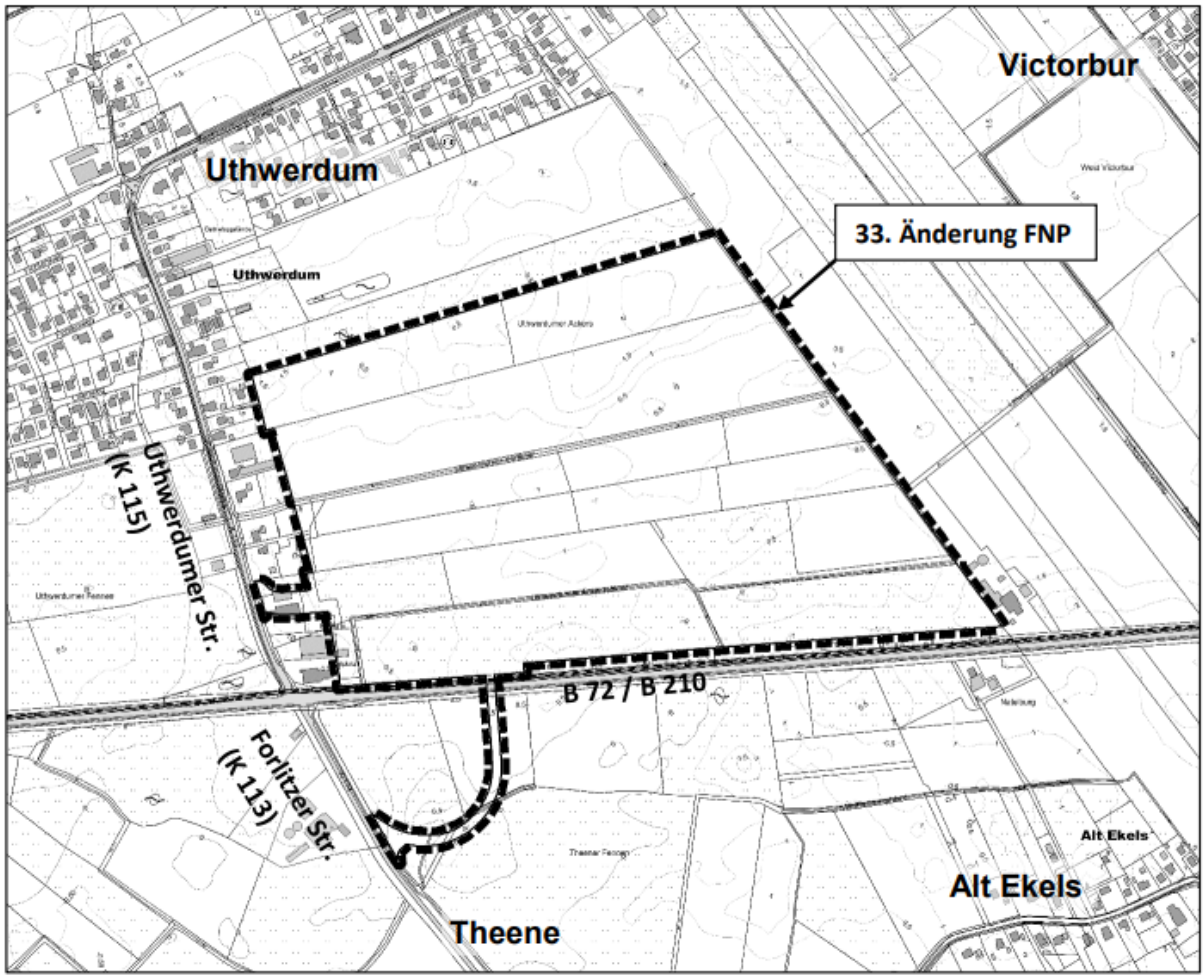

Übersicht Geltungsbereich 33. Änderung des F-Plans (Zentralklinik)

LGLN www.lgln.de

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter https://www.suedbrookmerland.de, Rubrik: Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 10. Januar 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2021

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 14. Dezember 2023 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva	2020	2021	Passiva	2020	2021
1. Immaterielles Vermögen	3.180.838,66 €	3.108.743,12 €	1. Nettoposition	52.092.748,59 €	54.022.908,58 €
2. Sachvermögen	65.029.841,89 €	65.997.015,55 €	1.1 *Basis-Reinvermögen*	*23.055.448,52 €*	*23.055.448,52 €*
3. Finanzvermögen	1.225.975,48 €	1.270.349,39 €	1.2 *Rücklagen*	*8.481.760,10 €*	*10.512.697,27 €*
4. Liquide Mittel	2.306.608,36 €	3.623.291,29 €	1.3 *Jahresergebnis*	*2.030.937,17 €*	*1.712.552,41 €*
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.575,00 €	3.315,00 €	1.4 *Sonderposten*	*18.524.602,80 €*	*18.742.210,38 €*
			2. Schulden	12.038.580,21 €	11.138.508,73 €
			2.1 *Geldschulden*	*11.457.708,02 €*	*10.755.349,76 €*
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- €	- €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	*11.457.708,02 €*	*10.755.349,76 €*
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	619.269,29 €	798.561,17 €
			2.4 *Transferverbindlichkeiten*	*-127.140,62 €*	*-489.508,54 €*
			2.5 *Sonstige Verbindlichkeiten*	*88.743,52 €*	*73.955,50 €*
			3. Rückstellungen	7.615.510,59 €	8.841.297,04 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	- €	- €
Bilanzsumme:	71.746.839,39 €	74.002.714,35 €	Bilanzsumme:	71.746.839,39 €	74.002.714,35 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 23. Januar 2024 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 12. Januar 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss 2021 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2021 schließt der Regiebetrieb Sozialstation Südbrookmerland mit einem Jahresgewinn in Höhe von 193.827,14 € ab, der den kumulierten Gewinnvorträgen der Vorjahre zugeführt wird.

Der Jahresabschluss 2021 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 23. Januar 2024 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 215, aus.

Südbrookmerland, den 12. Januar 2024

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott
für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.559.900,00 €	3.630.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.715.100,00 €	3.643.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.357.400,00 €	3.627.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.699.700,00 €	3.628.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000,00 €	8.000,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.000,00 €	64.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.
Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt

Für das Haushaltsjahr	2024	und	2025
1. Grundsteuer			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.		470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.		420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	400 v.H.		400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 7. Dezember 2023

Gemeinde Upgant-Schott

Winter	Ihmels
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15.01.2024 bis zum 23.01.2024 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 12.01.2024

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.